

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 21 vom 21. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land
über die Unterschutzstellung einer Stieleiche
in Hammerau, Gemeinde Ainring, als Naturdenkmal 1

Gemeinde Schönau a. Königssee

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönau a. Königssee
für das Jahr 2019 2

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über die Unterschutzstellung einer Stieleiche in Hammerau, Gemeinde Ainring, als Naturdenkmal

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 6, § 28 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – (BGBl I 2009 S. 2542), zuletzt geändert am 15.9.2017 (BGBl I S. 3434), Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt das Landratsamt Berchtesgadener Land folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand und Lage

- (1) Die in Hammerau – Gemeinde Ainring – Fl. Nr. 1714/2 und Fl. Nr. 1692 - stehende Stieleiche (*Quercus robur*) wird einschließlich ihres Traufbereiches als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 2000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Ausweisung des Naturdenkmals ist es, die vitale, wüchsige und wertvolle Stieleiche zu sichern, und als landschaftsprägenden Bestandteil in Hammerau in Ainring zu erhalten.

§ 3

Verbote

Die Entfernung, Zerstörung Veränderung oder auch indirekte Beeinträchtigung des Naturdenkmals sind verboten. Dazu gehört insbesondere,

1. im Traufbereich (Bodenstandraum) Boden abzubauen, Grabungen, Bodenverdichtungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
2. im unversiegelten Traufbereich die Grasnarbe schädigen oder zu beseitigen, Ablagerungen vorzunehmen, Pflanzenschutzmittel, Mineraldünger oder sonstige chemische Substanzen auszubringen;
3. den Wurzelbereich zu verletzen, Äste abzusägen, Zweige abzuschneiden oder die Baumrinde zu beschädigen;
4. Draht- oder Rohrleitungen zu errichten;
5. Schilder, Tafeln, Plakate oder sonstige Gegenstände an der Eiche anzubringen;

6. Feuer zu machen;
7. Wege oder Pfade anzulegen;
8. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals vom Landratsamt Berchtesgadener Land als untere Naturschutzbehörde veranlasste oder mit seinem Einverständnis durchgeführte Schutz-, Pflege- und/oder Gestaltungsmaßnahmen,
2. Unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind dem Landrats Berchtesgadener – untere Naturschutzbehörde - soweit möglich, rechtzeitig vor Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
3. das Anbringen des amtlichen Naturdenkmalschildes durch die untere Naturschutzbehörde.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann das Landratsamt gemäß § 49 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilen und sie an Nebenbestimmungen binden.
- (2) Zur Gewährung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6 Pflichten der Eigentümer und Besitzer

Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben Schäden und Mängel sowie nach § 4 Nr. 2 dieser Verordnung durchgeführte Maßnahmen unverzüglich dem Landratsamt Berchtesgadener Land anzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Ziffern 1 bis 8 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Bad Reichenhall, den 6. Mai 2019
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat



Karte zur Verordnung des Landkreises
 Berchtesgadener Land über das
 Naturdenkmal "Stieleiche in Hammerau"
 Lage des Naturdenkmals ist mit einem roten
 Kreis gekennzeichnet.

Maßstab: 1 : 2000

Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner
 Landrat



Maßstab 1 : 2.000 (1 cm entspricht 20.00 m)



Fachinformationssystem Naturschutz

Geodaten Copyright Bayerische Vermessungsverwaltung

Gemeinde Schönau a. Königssee

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönau a. Königssee Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2019

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

18.257.778,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

8.358.863,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgesetzt.

0,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.

4.112.200,00 €

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)
- b. für die Grundstücke (B)

280 v. H.

350 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

2.000.000,00 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 13. Mai 2019
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).